



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT

Überlingen

Verordnung über die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte in Überlingen am Sonntag, 07.11.1999

Auf Grund § 14 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes in Verbindung mit § 7 Ladenschlußverordnung hat der Oberbürgermeister der Stadt Überlingen am 29.09.1999 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß des Überlinger Martinimarktes am 07.11.1999 in der Stadt Überlingen dürfen in Überlingen die Verkaufsstellen der Einzelhandelsgeschäfte am Sonntag, 07.11.1999, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Per Eilentscheidung verfügt
Überlingen, den 29.09.1999
gez. Patzel, Oberbürgermeister

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Sipplingen-Owiningen

- Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) -

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 12.08.1998 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Sipplingen-Owiningen gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Einige Darstellungen im Flächennutzungsplan wurden gem. § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen, so u.a. im Stadtteil Bonndorf die Wohnbaufläche „Schlossacker-Beurensteig“.

Nach mehreren Verhandlungen hat das Regierungspräsidium Tübingen die Wohnbaufläche „Schlossacker-Beurensteig“ auf Gemarkung Überlingen-Bonndorf mit Erlass vom 01.07.1999 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan, soweit es die Wohnbaufläche „Schlossacker-Beurensteig“, Bonndorf, betrifft, wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsichtnahme ist beim Baurechtsamt der Großen Kreisstadt Überlingen, Bahnhofstr. 4, Zimmer 303, oder beim Stadtplanungsamt, Zimmer 104, während der Dienststunden möglich.

gez. Fornol, Bürgermeister

2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Hizler-/St. Ulrich-Straße“, Überlingen

Die zweite Teiländerung des Bebauungsplanes „Hizler-/St. Ulrich-Straße“ wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 15.09.1999 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird die zweite Teiländerung des Bebauungsplanes „Hizler-/St. Ulrich-Straße“ rechtsverbindlich.

Der geänderte Bebauungsplan mit der Begründung wird beim Baurechtsamt der Großen Kreisstadt, Bahnhofstr. 4, Zimmer 304, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich der zweiten Teiländerung ist aus der abgedruckten Lageplanskizze ersichtlich.



**Diakonisches
Werk**

Christophstr. 31
88662 Überlingen
Tel. 075 51 / 28 80

- Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Sozialrechtliche Beratung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Vermittlung von Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Sprechzeiten:

Dienstag bis Freitag 09.00-11.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 15.00-17.00 Uhr

Essen auf Rädern - Tiefkühlkost

- Vollkost
- verschiedene Diäten
- à la carte-Menues



Malteser

Malteser-Hilfsdienst e.V.
Rauensteinstr. 20
88662 Überlingen
Telefon 075 51 / 97 09 70

- ambulanter Pflegedienst
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Essen auf Rädern täglich warm
- à la carte-Menü-Service - alle Kostformen
- Fahrdienst für Behinderte
- Malteserfon-Hausnotruf

Apotheken-Nacht- u. Bereitschaftsdienst

Datum	Notdienst Bereitschaft von 8.00 - 8.00 Uhr	Zusätzlicher Bereitschaftsdienst v. 08.00 - 19.00 Uhr
21.10.1999	Hochbild-Apotheke Tel. 07551/6 16 16	Untere-Apotheke Tel. 07771/9 34 90
22.10.1999	St. Johann-Apotheke Tel. 07551/10 12	Obere-Apotheke Tel. 07771/23 49
23.10.1999	Apotheke Dr. Vetter Tel. 07771/69 00	
24.10.1999	Apotheke La Piazza Tel. 07551/91 64 92	
25.10.1999	Burgberg-Apotheke Tel. 07551/6 30 33	Apotheke Dr. Vetter Tel. 07771/69 00
26.10.1999	Sonnen-Apo./Nussdorf Tel. 07551/6 58 08	Bahnhof-Apotheke Tel. 07771/23 13
27.10.1999	Bahnhof-Apotheke Tel. 07771/23 13	Hochbild-Apotheke Tel. 07551/6 16 16

Gemäß § 215 BauGB wird eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - bei Mängeln in der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB über Entschädigungspflichten sowie über Fälligkeit und Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

gez. Fornol, Bürgermeister

Kommunalwahlen 1999

Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am Dienstag, dem 26.10.1999, 19.00 Uhr, findet im Rathaus, Münsterstraße 15 - 17, Zimmer 20, eine Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt.

Tagesordnung:

- TOP 01 Feststellung des Wahlergebnisses
- TOP 02 Verschiedenes

Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Wahlamt

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Am Mittwoch, dem 27.10.1999, findet um 19.30 Uhr, im Rathaussaal, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Liegenschaften und Finanzen statt.

Tagesordnung:

- TOP 01 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 20.07.1999 und 27.10.1999 gefassten Beschlüsse
- TOP 02 „Torhaus“
 - a) Sachstandsbericht, Kostenüberblick, Bauzeitenplan, Bauabwicklung mit der Rohbaufirma, Baubeschreibung und Ausstattung
 - b) Vergabe verschiedener Rohbaugewerke
 - c) Vorberatung zur Vergabe der Schreinerarbeiten
- TOP 03 Sanierung des Quellturmes und der

- Stadtmauer, Sachstandsbericht
- TOP 04 Hofstatt 2 und 4, Treppenhaussanierung - Vergabe der Schreiner- und Restaurierungsarbeiten
- TOP 05 Anfragen, Berichte

Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Amtsgericht Überlingen
- Vollstreckungsgericht -
Aktenzeichen
2 K 3/98

Zwangsvorsteigerung

vom 04.10.1999

Folgender Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Überlingen-Hödingen

a) Blatt 223:

614/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst.-Nr. 24, Gebäude- und Freifläche, Tobelweg 10; Verkehrsfläche, Schelmenäcker, 7,76 ar

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Untergeschoss sowie an der Garage im Untergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet. Hierzu Sondernutzungsrecht an der Terrasse, der Gartenfläche und an den KfZ-Abstellplätzen, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet.

b) Blatt 224:

150/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst.-Nr. 24, Gebäude- und Freifläche, Tobelweg 10; Verkehrsfläche, Schelmenäcker, 7,76 ar

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet. Hierzu Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten KfZ-Stellplatz.

c) Blatt 225:

236/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst.-Nr. 24, Gebäude- und Freifläche, Tobelweg 10; Verkehrsfläche, Schelmenäcker, 7,76 ar

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon und 2 Abstellräumen im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet. Hierzu Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten KfZ-Stellplatz.

Eigentümer - zu je 1/2 -:

- a) Wolfgang Krug, Tobelweg 10, 88662 Überlingen

b) Angelika Krug, Tobelweg 10, 88662 Überlingen

soll am

Mittwoch, den 12.01.2000, 10.30 Uhr,

im Amtsgericht Überlingen, Bahnhofstraße 8, 88662 Überlingen, Sitzungssaal

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Am 29.01.1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) waren als Eigentümer im Grundbuch eingetragen:

Wolfgang und Angelika Krug in Überlingen.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 412.000 DM bzgl. a), 117.000 DM bzgl. b) und 19.000 DM bzgl. c).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von 10 % des vorgenannten Verkehrswerts zu leisten.

Matt, Rechtspfleger

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle d. Amtsgerichts

gez. Berner, Justizangestellte

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL: OBERBÜRGERMEISTER PATZEL

Haus/mit ELW zu verkaufen

Parklage, Tel. 0 75 53/16 60

Buchen-Brennholz ofenfertig, gesägt, gespalten, getrocknet (2jähr. gelagert). Obst-Tankstelle, Markdorf, Tel. 0 75 44/9 58 0-0